

# **Satzung**

**über die Benutzung der Krankenkraftwagen  
des Kreises Kleve  
sowie den Einsatz eines Notarztes**

# Satzung

## über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes vom 18.12.2001 in der vom Kreistag des Kreises Kleve beschlossenen Fassung vom 19.12.2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646, SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712, SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Kreistag des Kreises Kleve am 19.12.2013 eine Änderung dieser Satzung, zuletzt geändert am 18.12.2008, beschlossen.

### § 1

1. Nach § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer ( Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458, SGV.NRW.213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670), hat die Notfallrettung die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.

Aufgabe des Krankentransportes ist es, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

2. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten (§ 2 Abs. 3 RettG NRW) haben Vorrang.
3. Das Mitfahren von Begleitpersonen ist bei vorhandenem Platz gestattet. Außerdem dürfen Ärzte, Hebammen, Sanitätspersonal und aus dienstlichen Gründen Angehörige der Polizei und des Ordnungsamtes an dem Transport teilnehmen.
4. Außer den nach Absatz 1 - 3 aufgeführten Personen dürfen keine weiteren Personen mit Krankenkraftwagen befördert werden.
5. In einem Krankenkraftwagen dürfen mehrere Personen gleichzeitig befördert werden, soweit dies notwendig sowie im Rahmen eines sachgerechten Transportes möglich ist und keine Ansteckungsgefahr besteht.

### § 2

Nach den §§ 7 und 9 RettG NRW hat der Kreis Kleve als Träger des Rettungsdienstes für eine ausreichende Zahl von Rettungswachen zu sorgen. Diese halten die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch.

### **§ 3**

1. Für Benutzung, Fahrten und Wartezeiten eines Krankenkraftwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges bzw. das Tätigwerden eines Notarztes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

Ohne Hilfeleistung durch das Personal des Rettungsdienstes bzw. den Notarzt und ohne Beförderung können 50 v.H. der entsprechenden im Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben werden.

2. Sind auf einer Fahrt mehrere Patienten gleichzeitig zu befördern, werden für jeden Patienten die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
3. Sind bei einem Einsatz mehrere Patienten vom Notarzt betreut worden, so werden für jeden Patienten die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
4. Dem Rettungsdienst durch Inanspruchnahme Dritter entstehende Kosten werden zusätzlich zu den Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.

### **§ 4**

1. Gebührenpflichtig ist, wer den Krankenkraftwagen oder das Tätigwerden des Notarztes nutzt.

Eine Gebührenpflicht des Bestellers nach § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn der Krankenkraftwagen oder das Tätigwerden des Notarztes nicht in Anspruch genommen wurden (Fehleinsatz) und der Besteller diesen Fehleinsatz nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.
4. Für Versicherte, die einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, kann, sofern die Notwendigkeit des Transportes ärztlich bescheinigt ist, die Gebühr auch mit dem Versicherungsträger abgerechnet werden.
5. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
6. Die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 5**

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Gesamtumstände des Falles aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 6**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

# Anlage

zu § 3 der Satzung über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes vom 18.12.2001 in der vom Kreistag des Kreises Kleve beschlossenen Fassung vom 19.12.2013

## Gebührentarif \*

für die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes

	EUR
<b>1. Krankentransportwagen</b>	
a) Grundgebühr für die Benutzung des Krankentransportwagens einschl. Fahrkostengebühr bis zu 15 km von der Abholstelle zum Ziel	78,00
bei gleichzeitiger Beförderung von 2 Personen in demselben Krankenkraftwagen beträgt die Gebühr je Person	59,00
b) für jeden weiteren Kilometer über 15 km hinaus	2,00

<b>2. Rettungswagen</b>	
a) Grundgebühr für die Benutzung des Rettungswagens einschl. Fahrtkostengebühr bis zu 15 km von der Abholstelle zum Ziel	488,00
bei gleichzeitiger Beförderung von mehreren Personen in demselben Rettungswagen beträgt die Gebühr je Person	366,00
b) für jeden weiteren Kilometer über 15 km hinaus	3,00

\* in Kraft getreten am 01.01.2014

<b>3. Notarzt / Notarzteinsatzfahrzeug</b>	
3.1 Notarzt  Unabhängig von den vorstehenden Gebühren wird bei Tätigwerden des Notarztes	
a) für die Behandlung eines Patienten eine Gebühr erhoben von	299,00
b) für die Behandlung von mehreren Patienten an derselben Einsatzstelle beträgt die Gebühr je Person	224,00
3.2 Notarzteinsatzfahrzeug	
a) Wird der Notarzt der Einsatzstelle mit dem Notarzteinsatzfahrzeug zugeführt, wird zusätzlich zu der unter Ziffer 3.1 genannten Gebühr eine weitere Gebühr erhoben von	268,00
b) Bei Behandlung von mehreren Patienten durch einen Notarzt an derselben Einsatzstelle beträgt die Gebühr je Person	201,00

<b>4. Wartezuschlag</b>	
Für Wartezeiten von mehr als 15 Minuten und für jede zusätzliche angefangene Viertelstunde	15,00

<b>5. Reinigungszuschlag</b>	
a) Für eine Reinigung der Krankenkraftwagen bei besonderer Verschmutzung	20,00
b) bei Beförderung von infektiösen Kranken für die Desinfektion von Krankenkraftwagen	50,00

<b>6. Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven und Gewebeproben</b>	
Je angefangener Kilometer,	2,00
jedoch mindestens	78,00